



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 19. Juli 2022

Seite 1 von 3

An die  
Dezernate 55, 56 + 57  
der Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen III A 4 -

91.16.03.07/Ki

bei Antwort bitte angeben

Thomas Kipper

Telefon 0211 855-3514

Telefax 0211 855-3705

thomas.kipper@mags.nrw.de

## **Umstellung der Befuerung von Gas auf Erdöl bei Dampfkesselanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ukraine-Krise sind die Erdgasliefermengen nach Deutschland zurzeit stark reduziert und werden vermutlich auch in Zukunft auf einem sehr niedrigen Niveau bleiben. In diesem Zusammenhang sind Unternehmen, welche Erdgas als Energieträger verwenden, gezwungen, alternative Energieträger, wie z. B. Erdöl, zu verwenden. Dies trifft auch auf die Beheizung solcher Dampfkesselanlagen zu, für welche eine Erlaubnispflicht gemäß § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV besteht.

Für die Umstellung der Brenner von Dampfkesselanlagen von Erdgas auf den Betrieb mit Erdöl gelten folgende Regelungen der BetrSichV:

1. Für eine Dampfkesselanlage wurde eine Erlaubnis erteilt, welche den Betrieb eines Mehrstoffbrenners (u. a. zur Verbrennung von Erdöl) einschließt:

Es liegt bei der Umstellung von Erdgas auf Erdöl als Energieträger eine prüfpflichtige Änderung gemäß § 15 (1) BetrSichV vor. Die Prüfung ist von einer ZÜS durchzuführen. Ein neues Erlaubnisverfahren muss in diesem Fall nicht durchgeführt werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

2. Für eine Dampfkesselanlage wurde eine Erlaubnis erteilt, welche den Betrieb eines Mehrstoffbrenners zur Verbrennung von Erdöl nicht einschließt:

Es ist eine Erlaubnis hinsichtlich der Änderung der Betriebsweise nach § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV zu beantragen.

Vor dem Hintergrund meiner obigen Ausführungen ist es von großer Wichtigkeit, dass die betroffenen Unternehmen ohne Verzögerungen mit dem Austausch bzw. Umbau von Brennern an nach § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV erlaubnispflichtigen Dampfkesselanlagen beginnen können.

Während der Änderung der Betriebsweise der Feuerung von Gas auf Erdöl sind die Dampfkesselanlagen nicht in Betrieb und vor der Inbetriebnahme einer geänderten Dampfkesselanlage ist im Rahmen der erforderlichen Prüfung durch eine ZÜS festzustellen, dass die geänderte Dampfkesselanlage sicher betrieben werden kann.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes legt das MAGS fest, dass § 22 (2) Nr. 8 BetrSichV für den Zeitraum der Änderung der Betriebsweise einer Dampfkesselanlage (für den Fall der Umstellung der Feuerung von Gas auf Erdöl) nicht angewendet wird. Damit können die betroffenen Unternehmen ab sofort unmittelbar und ohne vorherige Erlaubnis mit dem Umbau beginnen, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

Zusätzlich bitte ich die Bezirksregierungen, mit Blick auf die oben beschriebene besondere Lage, Erlaubnisansprüche aufgrund Ziffer 2. prioritär zu bearbeiten.

Bei Anfragen von Antragstellern, Betreibern etc. bitte ich die Bezirksregierungen, diese darauf hinzuweisen, dass

- bei nicht fachgerechter Änderung der Feuerung, die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV auch nach Abschluss des Umbaus verwehrt werden kann.
- es sinnvoll ist, im Vorfeld der Umbauten mit einer zugelassenen Überwachungsstelle abzuklären, ob sich die betreffende Dampfkesselanlage für eine Änderung der Betriebsweise der Feuerung auf einen anderen Brennstoff eignet.

Die oben beschriebene Problematik wurde von Unternehmensseite bereits an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalens herangetragen. Diese wurde über die getroffenen Regelungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Thomas Kipper)